

Besondere Bedingung Nr. 2231 Räucherammern

Als Sachschaden im Sinne des Art.1(2) der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) gelten Brandschäden an der Räucherammern (Räucherammern, Selchammern, Räucherapparat) und deren Inhalt, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen.

Die Räucherammern muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 24.September 1986, GZ 90 1400/7-V/12/86.